

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Soziales und Integration**

– Drucksache 16/830

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

– Drucksache 16/478

Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum Baden-Württemberg (Verschleierungsverbots-gesetz Baden-Württemberg – VerschleierungsVerbG BW)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Verbot gilt nicht für das Tragen von Gesichtsbedeckungen zum Schutz vor wetterbedingten Einflüssen, die eine wetterspezifische Kleidung erfordern, situativ bedingte Schutzkleidung oder auch Arbeitskleidung, die der gewöhnliche Arbeitsbetrieb mit sich bringt. Ferner ist § 1 Absatz 1 unbeachtlich, sofern konkrete medizinische Gründe das Tragen erfordern. Zudem gilt § 1 Absatz 1 nicht im Rahmen gewöhnlicher kultureller, politischer oder religiöser Veranstaltungen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Weltanschauungsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

08. 11. 2016

Dr. Meuthen
und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung von § 1 Absatz 2 entspricht die Antragstellerin den in der Ersten Beratung zum Gesetzentwurf – Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum Baden-Württemberg (Verschleierungsverbotsgesetz Baden-Württemberg – VerschleierungsVerbG BW) geäußerten Bedenken.

Zur Änderung von § 4: Die Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 umfasst die negative sowie positive Religionsfreiheit. Vorliegend geht es jedoch um das Verbot der Gesichtverschleierung. Mithin stellt sich im Bereich Burka, Niqab und vergleichbaren Verschleierungen die Frage, ob tatsächlich der Schutzbereich der Religionsfreiheit eröffnet ist. Grundsätzlich gibt es keine Vorschriften im Koran, eine Burka, Niqab und vergleichbare Verschleierungen zu tragen. Es ist lediglich die Rede davon, die „Blöße“ zu verdecken. „Der Begriff der Blöße der muslimischen Frau und der des muslimischen Mannes wurde in der Interpretation der Verse 24, 31 von den Rechtsgelehrten in einem Konsens ausgearbeitet, den auch die Islamisten teilen. Die Blöße der Frau sei ihr ganzer Körper außer ihrem Gesicht und den Händen“.¹ Somit kann bei diesen Ausprägungen der Gesichtverschleierung ausschließlich von einer weltanschaulichen Motivation ausgegangen werden, nicht jedoch von einer religiösen Prägung oder Pflicht. Damit würde das Gesetz die Religionsfreiheit nicht berühren. Eine vollständige Verschleierung des Gesichtes kann somit nicht religiös begründet werden.

Fraglich ist jedoch eine Eröffnung des Schutzbereiches der Weltanschauungsfreiheit, Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz. Grundsätzlich ist die Weltanschauungsfreiheit sehr weit gefasst, sodass auch areligiöse sowie antireligiöse Ansichten umfasst sind. Zu beachten gilt jedoch, dass der Parlamentarische Rat 1949 bei der Verabschiedung des Grundgesetzes nicht absehen konnte, dass sich die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in eine weltanschaulich, ethnisch und kulturell plurale Gesellschaft mit einer heterogenen Bevölkerung verwandeln würde.² Selbstverständlich müssen daher auch Grenzen für die Weltanschauungsfreiheit gelten. Diese Grenzen ergeben sich durch die Einschränkung von Grundrechtsgütern anderer oder sofern die staatliche Ordnung beeinträchtigt wird. Hierunter fallen rassistische, gewaltverherrlichende, antidemokratische oder in anderer Weise die Grundwerte der Verfassung bekämpfende Weltanschauungen.³ „Die Burka ist das Bekenntnis zur Scharia und islamischen Staatsordnung (Herrschaft Allahs; Kalifat), beides ist mit der säkularen, kulturell modernen Gesellschaft, der freiheitlichen Demokratie und den allgemeinen, unveräußerlichen und unteilbaren Menschenrechten nicht vereinbar.“⁴ Die Burka ist somit Ausdruck einer antidemokratischen, politischen Haltung, welche eine Staatsordnung anstrebt, die eindeutig eine Grenze der Weltanschauungsfreiheit darstellt.

Mithin wird die staatliche Ordnung, und damit auch die Grundwerte in anderer Weise, durch die Gesichtverschleierung in Form Burka, Niqab u. ä. in Frage gestellt. Im Rahmen der Grundwerte der Verfassung ist eine Verantwortung der Regierung zu fassen. Im Rahmen der Gewaltenteilung obliegt der gewählten Regierung zuvorderst für das Gemeinwohl der Bevölkerung Sorge zu tragen. Ihre Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf alle Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um eine Integration zu ermöglichen und voran zu bringen. Für ein geordnetes Zusammenleben ist es unabdingbar das Gesicht zur sozialen Interaktion wahrnehmen zu können. „Der Mensch ist ein soziales Wesen und als solches auf zwischenmenschliche Beziehungen hin angelegt. Ohne miteinander zu reden, ohne kollegiale und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen, würden Männer wie Frauen allmählich seelisch und geistig verkümmern, manche würden krank.“⁵ Der Schlüssel, um Zugang zu Mitmenschen zu bekommen, ist Begegnung und Gespräch, mit Schwerpunkt auf nonverbalen Körperbotschaften (Mimik, Gestik, Körperhaltung). Voraussetzung für die Integration und das sonstige soziale Zusammenleben in unserer Gesellschaft sind die genannten Körperbotschaften. Daraus folgt: Ohne Mimik keine

¹ <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/konfliktstoff-kopftuch/63289/einstieg-in-die-debatte>; Datum 4. November 2016.

² Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 16/831, S. 3.

³ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Experten/Uebersichtsartikel_Weltanschauung_als_DiskrGrund_20160922.pdf?__blob=publicationFile&v=3; Datum 4. November 2016.

⁴ Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 16/831, S. 5.

⁵ Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 16/831, S. 6; Maslowsche Bedürfnishierarchie.

Integration. Ebenso beachtlich sind die gesellschaftlichen Berührungspunkte mit Personen, die ihr Gesicht bewusst verschleiern, da so eine Interaktion nicht vollumfänglich stattfinden kann. Es ist als Garantenpflicht anzusehen, Integrationshemmnisse abzubauen und die Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens zu gewährleisten. Das eingereichte Verbot stellt somit einen gerechtfertigten Eingriff in Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz (Weltanschauungsfreiheit) dar.